

Magdeburg, den 30.04.2020

Gemeinsam verantwortetes Schutzkonzept der Kirchen in Sachsen-Anhalt

Während vieler Wochen war es durch die geltenden Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht möglich, in der vertrauten und von vielen gewünschten Form Gottesdienst zu feiern. Als Kirchen haben wir zum Schutz der Menschen diesen für uns schmerzlichen Beitrag mit großer Selbstverständlichkeit und Solidarität geleistet.

Unter Berücksichtigung des Grundrechts der Religionsfreiheit, der bislang zu beobachtenden Entwicklungen der Corona-Pandemie und der gestatteten und geplanten Öffnungen in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben sich

die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland,
die Evangelische Landeskirche Anhalts,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
das Bistum Magdeburg und
das Erzbistum Berlin

auf nachfolgendes **Schutzkonzept** verständigt, das den Bedürfnissen an die wesentlichen Erfordernisse von Gottesdiensten genauso Rechnung trägt wie den notwendigen Anforderungen des Infektionsschutzes. Hierzu gehört auch, dass in der Umsetzung des Schutzkonzeptes seitens der Kirchen das höchste Maß an Umsicht und Verantwortung an den Tag gelegt wird.

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Zugangskontrolle:

Der Einlass wird geregelt. Personen mit Krankheitssymptomen ist der Zutritt nicht gestattet. Menschen die zur Risikogruppe gehören, werden gebeten auf den Gottesdienst zu verzichten. Eine generelle Beschränkung für Personen ab einem gewissen Lebensalter ist unzulässig.

Die teilnehmenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die folgende Angaben enthalten muss:

- Vor- und Familienname
- Vollständige Anschrift und Telefonnummer.

Die Liste ist durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/Gemeindekirchenrates vertraulich aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Vier Wochen nach Ende der Veranstaltung ist die Liste zu vernichten und sämtliche Daten sind zu löschen.

2. Abstand der Gottesdienstbesucher

Der Abstand und Anzahl der Gottesdienstbesucher ergeben sich wie folgt:

Jedem Teilnehmer stehen rechnerisch 10 m² Fläche zu. Hieraus ergibt sich die Höchstteilnehmerzahl.

In der Höhe dieser Höchstteilnehmerzahl sind die möglichen Sitzplätze dauerhaft und in gleichmäßigem Abstand zu einander zu markieren. Hierbei ist sicher zu stellen, dass nach allen Seiten des jeweiligen Sitzplatzes ein Mindestabstand von 2 Metern besteht. Familienangehörige bzw. Angehörige eines Haushaltes können zusammen sitzen.

Die Einhaltung der Höchstzahl und die Einhaltung der Platzierungen muss sichergestellt werden.

3. Raumklima

Für eine größtmögliche Durchlüftung des gottesdienstlichen Raumes während des gesamten Gottesdienstes ist Sorge zu tragen.

4. Kontakthygiene

Es entfallen alle liturgischen Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt (z.B. Friedensgruß durch Händeschütteln und/oder Umarmung).

Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden. Türen sollten offen stehen.

Die Weihwasserbecken in Katholischen Kirchen bleiben leer.

5. Gesang

Die gemeindlichen Gesang- und Gebetbücher werden nicht bereitgestellt. Auf Gemeindegesang sollte weitgehend verzichtet werden.

6. Abendmahl / Kommunionausteilung

Bei katholischen Eucharistiefeiern kann die Kommunionausteilung in der Regel nicht entfallen. Eine Kelchkommunion wird es nicht geben. Die Hostie legt der Kommunionspender in die Hand des Empfängers, ohne diesen zu berühren. Die Kommunionformel wird vorab im Abstand von 2 Metern gesprochen; lediglich zur Kommunionsspende tritt der Spender an den Empfänger heran.

Bei evangelischen Abendmahlsfeiern erfolgt die Ausspendung lediglich in Gestalt der Hostien– bzw. Brotkommunion. Die Ausspendung erfolgt wie oben beschrieben.

7. Weitere Details

..., die den unterschiedlichen konfessionellen Vorschriften entsprechen, werden durch entsprechende Regelungen durch die jeweiligen kirchlichen Verantwortlichen erlassen.

8. Perspektiven

Wenn es die konkrete Situation in Sachsen-Anhalt zulässt, sind zur Lockerung des vorstehenden Schutzkonzeptes folgende Maßnahmen sinnvoll und angedacht:

- a) Veränderungen von zugrunde gelegter Fläche pro Teilnehmer und Mindestabstand (Ziff.2), in Abhängigkeit zur Entwicklung der Infektionslage und in Absprache mit den Gesundheitsbehörden.
- b) Wiedereinführung des üblichen Gemeindegesangs und -Gebets (Ziff. 5); in einem späteren weiteren Schritt die Zulassung von Chor- und (Blas-) Orchestermusik.
- c) Angesichts des zu erwartenden Eintritts der Wintermonate die ganz oder teilweise Zulassung geschlossener Fenster und Türen (Ziff. 3) und die Inbetriebnahme der Heizung.
- d) Weitere Veränderungen im Rahmen der Novellierungen der Regelungen durch die jeweiligen kirchlichen Verantwortlichen wie z.B. die (Wieder-) Einführung zusätzlicher liturgischer Elemente, die angeratene zeitliche Dauer des Gottesdienstes u.ä.

Stephan Rether
Bevollmächtigter des Bischofs von Magdeburg
und des Erzbischofs von Berlin
gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt

OKR Albrecht Steinhäuser
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung
Sachsen-Anhalt